

Merkblatt zum kleinen Waffenschein

(Waffenrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)

I. Rechtsgrundlagen

Alle rechtlichen Aspekte rund um den kleinen Waffenschein und das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe – nachfolgend SRS-Waffe genannt – sind im Waffengesetz (WaffG), sowie in der Allgemeinen-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) geregelt. Soweit Gebühren fällig werden, sind diese in der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport festgelegt.

II. Was unterliegt der Erlaubnispflicht?



Erlaubnispflichtig ist nicht etwa der bloße Erwerb und Besitz, sondern nur das Führen von SRS-Waffen (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 zum WaffG). Diese Waffen müssen ein Zulassungszeichen mit der Bezeichnung PTB (Physikalisch-Technische Bundesanstalt) mit einer Nummer im Kreis tragen. Ohne dieses Zulassungszeichen, dürfen sie auch mit dem kleinen Waffenschein nicht geführt werden.

Unter Führen versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Das Verschießen von pyrotechnischer Munition mittels Schreckschusswaffen außerhalb von Schießstätten ist nur zulässig durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können. Da die Grundstücke in den Dörfern und Städten in der Regel eher klein sind, kann dieses meist nicht gewährleistet werden. **In der Lebenswirklichkeit läuft diese Bestimmung (§ 12 Abs. 4 WaffG) auf das Verbot hinaus, z.B. an Silvester pyrotechnische Munition zu verschießen!**

Der kleine Waffenschein erlaubt nicht das Führen der oben genannten Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 WaffG (Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten o.ä.).

III. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Ein Kleiner Waffenschein ist nicht erforderlich,

- zum Führen einer SRS-Waffe mit Zustimmung des Inhabers des Hausrechts in dessen befriedeten Besitztum,
- zur Beförderung einer SRS-Waffe von einem Ort zu einem anderen Ort, sofern die Waffe **nicht** schussbereit und **nicht** zugriffsbereit transportiert wird,
- zum Führen einer Signalwaffe beim Bergsteigen,
- zum Führen einer Signalwaffe durch den verantwortlichen Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen,
- zum Führen einer Schreckschusswaffe zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

IV. Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

Antrag stellende Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über die waffenrechtlich erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Die Zuverlässigkeit wird überprüft, in dem eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verzeichnisse und eine Auskunft der Polizei beigezogen wird. Außerdem erfolgt eine Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz.

Verurteilungen und Strafbefehle weisen die antragstellende Person in aller Regel als unzuverlässig aus. Aber auch eingestellte Strafverfahren können Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen.

V. Aufbewahrung

Nach § 36 WaffG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Allgemeine-Waffengesetz-Verordnung müssen Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden (z.B. Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss).

VI. Kosten

Für die Erteilung und Ausstellung eines kleinen Waffenscheines kann je nach Aufwand durch die Hessischen Waffenbehörden eine Rahmengebühr in Höhe von **58,00 bis 207,00 €** erhoben werden. Darüber hinaus sind noch die Gebühren für die Zuverlässigkeitsprüfung in Höhe von mindestens **22,00 €** zu erheben. Für die Übersendung kommen noch **4,10 €** an Zustellungskosten hinzu.

Wird der Antrag nach Bearbeitungsbeginn zurückgezogen, sind bis zu 50 %, bei dessen Ablehnung bis zu 75% der Verwaltungsgebühren zuzüglich etwaiger Zustellungsgebühren fällig.

Nach § 4 Abs. 3 WaffG müssen die Waffenbehörden die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse spätestens alle drei Jahre automatisch regelmäßig wiederkehrend auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüfen. Für diese Amtshandlung ist eine Rahmengebühr nach Aufwand in Höhe von **17,00 bis 69,00 €** zu erheben.

VII. Widerruf der Erlaubnis

Verliert der Inhaber nach Erteilung der Erlaubnis seine Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 1 u. 2 WaffG) oder die persönliche Eignung (§ 6 WaffG), so kann oder muss die Erlaubnis widerrufen werden. Der Widerruf eines kleinen Waffenscheins ist wiederum kostenpflichtig.

VIII. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

<i>Delikt</i>	<i>Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit / Strafandrohung</i>
Führen einer Schreckschusswaffe ohne kleinen Waffenschein	Strafbar nach § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) WaffG / Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe
Schießen außerhalb des eigenen befriedeten Besitzums oder ohne Zustimmung des Hausrechtshabers (Ausnahme: Notwehr / Notstand)	Ordnungswidrig nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WaffG / Geldbuße bis zu 10.000 €.
Führen einer Schreckschusswaffe bei öffentlichen Veranstaltungen	Strafbar nach § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 WaffG / Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe
Erwerb, Besitz und Führen einer Schreckschusswaffe, die über <u>kein</u> Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt (PTB) verfügt	Strafbar nach § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) WaffG / Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, es sei denn es liegen spezielle waffenrechtliche Erlaubnisse dafür vor.
Überlassen einer Schreckschusswaffe an eine noch nicht volljährige Person	Ordnungswidrig nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 WaffG / Geldbuße bis zu 10.000 €

IX. Wichtige Hinweise

- Waffen und Munition sollten getrennt aufbewahrt werden.
- Unbefugte (insbesondere Kinder) sollten keinen Zugriff auf die Waffe / Munition haben.
- Geben Sie Außenstehenden keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen.
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind keine geeigneten Mittel zum Eigenschutz.
- Es wird empfohlen, die Schreckschusswaffe verdeckt zu tragen.